Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1678

31. 03. 78

Sachgebiet 4120

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschafter und der Gläubiger von Aktiengesellschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hat deren Rat am 13. Dezember 1976 die Zweite Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Durch diese Richtlinie werden die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie über die Erhaltung und die Änderung ihres Grundkapitals harmonisiert, um die Schutzbestimmungen für Gläubiger und Dritte in den Mitgliedstaaten gleichwertig zu gestalten.

B. Lösung

Zum Zwecke der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches deutsches Recht werden das Aktiengesetz, das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 410 01 — Ge 93/78

Bonn, den 31. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Dr. Vogel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) In der Urkunde sind anzugeben

   1. die Gründer;
   2. der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;
   3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. die Nennbeträge der Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;"

   bb) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

   „5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;

   6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird."

2. § 24 erhält folgende Fassung:

   „§ 24

   Umwandlung von Aktien

   Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist."

3. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aktionär" die Worte „oder einem Dritten" eingefügt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Soll die Gesellschaft einen Vermögensgegenstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Aktionärs angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage."

   b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

   d) In Absatz 3 (bisher Absatz 2) werden die Worte „Ohne diese Festsetzung" ersetzt durch die Worte „Ohne eine Festsetzung nach Absatz 1".

5. § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In dem Bericht ist der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben sowie anzugeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind."

6. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

   „§ 36 a

   Leistung der Einlagen

   (1) Bei Bareinlagen muß der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2) mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

   (2) Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muß diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Der Wert muß dem Nennbetrag und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch dem Mehrbetrag entsprechen."

8. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 36 Abs. 2" ein Komma sowie die Angabe „§ 36 a" eingefügt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; ist der Vermögensgegenstand eine Verpflichtung zu einer Dienstleistung, so gilt der wirtschaftliche Wert als nicht feststellbar."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden Absätze 3 bis 11.

   c) In Absatz 11 (bisher Absatz 10) wird die Verweisung auf § 27 Abs. 2 durch eine Verweisung auf § 27 Abs. 3 ersetzt.

10. Zu Beginn des Dritten Teils wird nach der Überschrift „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter" folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Gleichbehandlung der Aktionäre

Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln."

11. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Keine Zeichnung eigener Aktien; Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges oder in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen

(1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf keine Aktien der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen keine Aktien der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht die Übernahme nicht unwirksam.

(3) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(4) Werden bei einer Kapitalerhöhung Aktien unter Verletzung der Absätze 1 oder 2 gezeichnet, so haftet auch jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft auf die volle Einlage. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene beweist, daß ihn kein Verschulden trifft."

12. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 werden die Worte „infolge grober Fahrlässigkeit" durch die Worte „infolge von Fahrlässigkeit" ersetzt.

    b) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Erwerb eigener Aktien

(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 abzufinden,
4. wenn der Erwerb unentgeltlich geschieht oder ein Kreditinstitut mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge oder
6. auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.

(2) Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erworbenen Aktien darf zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 150 a vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl und den Nennbetrag der erworbenen Aktien, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien zu unterrichten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind die Aktien innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer auszugeben.

(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 oder 2 macht den Erwerb eigener Aktien nicht unwirksam. Ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien ist jedoch nichtig, soweit der Erwerb gegen die Absätze 1 oder 2 verstößt."

15. Nach § 71 werden folgende §§ 71 a bis 71 e eingefügt:

„§ 71 a

Umgehungsgeschäfte

(1) Ein Rechtsgeschäft, das die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen anderen zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist nichtig. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Kreditinstituten sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, es sei denn, daß bei einem Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft diese die nach § 150 a vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf.

(2) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einem anderen, nach dem dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben, soweit der Erwerb durch die Gesellschaft gegen § 71 Abs. 1 oder 2 verstoßen würde.

§ 71 b

Rechte aus eigenen Aktien

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu.

§ 71 c

Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

(1) Hat die Gesellschaft eigene Aktien unter Verstoß gegen § 71 Abs. 1 oder 2 erworben, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert werden.

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Aktien, welche die Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 in zulässiger Weise erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals, so muß der Teil der Aktien, der diesen Satz übersteigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb der Aktien veräußert werden.

(3) Sind eigene Aktien innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen nicht veräußert worden, so sind sie nach § 237 einzuziehen.

§ 71 d

Erwerb eigener Aktien durch Dritte

Ein im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft handelnder Dritter darf Aktien der Gesellschaft nur erwerben oder besitzen, soweit dies der Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 gestattet wäre. Gleiches gilt für den Erwerb oder den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch ein abhängiges oder ein im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen sowie für den Erwerb oder den Besitz durch einen Dritten, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt. Bei der Berechnung des Gesamtnennbetrags nach § 71 Abs. 2 Satz 1 und § 71 c Abs. 2 gelten diese Aktien als Aktien der Gesellschaft. Im übrigen gelten § 71 Abs. 3 und 4, §§ 71 a bis 71 c sinngemäß. Der Dritte oder das Unternehmen hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen das Eigentum an den Aktien zu verschaffen. Die Gesellschaft hat den Gegenwert der Aktien zu erstatten.

§ 71 e

Inpfandnahme eigener Aktien

(1) Dem Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 und 2, § 71 d steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut im Rahmen der laufenden Geschäfte eigene Aktien bis zu dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Gesamtnennbetrag als Pfand nehmen. § 71 a gilt sinngemäß.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht die Inpfandnahme eigener Aktien unwirksam, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über die Inpfandnahme eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Absatz 1 verstößt."

16. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a

Rücklage für eigene Aktien

(1) In eine Rücklage für eigene Aktien ist ein Betrag einzustellen, der dem nach § 155 auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Aktien

anzusetzenden Betrag entspricht. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die eigenen Aktien ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden oder soweit nach § 155 auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 ist auch für Aktien eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden."

17. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Passivseite wird unter II. folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Rücklage für eigene Aktien;"

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

18. § 157 Abs. 1 Nr. 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) in die Rücklage für eigene Aktien . . .".

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

19. § 160 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag dieser Aktien sowie deren Anteil am Grundkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl und des Nennbetrags dieser Aktien, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten."

20. § 183 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

21. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) ist der Anmeldung beizufügen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausübung des Bezugsrechts ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen."

b) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluß des Bezugsrechts vorzulegen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen."

23. § 188 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 36 Abs. 2" ein Komma sowie die Angabe „ § 36 a" eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

24. § 190 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Bekanntmachung der Eintragung (§ 188) sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) aufzunehmen."

25. § 194 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

26. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 194 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4);"

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. § 196 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die Feststellungen nach § 193 Abs. 2, die nach § 194 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4) aufzunehmen."

28. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

29. In § 206 Satz 2 wird die Verweisung auf § 27 Abs. 2 und 4 durch eine Verweisung auf § 27 Abs. 3 und 5 ersetzt.

30. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eine Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie eine Erklärung über deren Ausgabe beim Handelsregister zu hinterlegen. Ein Hinweis auf den Beschluß und die Erklärung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

31. § 237 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„In der Satzung oder in dem Beschluß der Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für eine Zwangseinziehung und die Einzelheiten ihrer Durchführung festzulegen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

32. § 281 Abs. 3 wird aufgehoben.

33. In § 342 Satz 1 wird die Verweisung auf § 52 Abs. 3, 4, 7 bis 9 durch eine Verweisung auf § 52 Abs. 4, 5, 8 bis 10 ersetzt.

34. In § 343 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Prüfung nach § 183 Abs. 3 findet nur statt, wenn das Gericht Zweifel hat, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht."

35. § 405 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. vorsätzlich

a) entgegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 eigene Aktien der Gesellschaft erwirbt oder, in Verbindung mit § 71 e Abs. 1, als Pfand nimmt,

b) zu veräußernde eigene Aktien (§ 71 c Abs. 1 und 2) nicht anbietet oder

c) die zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Einziehung eigener Aktien (§ 71 c Abs. 3) erforderlichen Maßnahmen nicht trifft

oder".

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

36. In § 407 Abs. 1 werden hinter der Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3" ein Komma sowie die Angabe „§ 71 c" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Aktiengesellschaften, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem für sie geltenden D-Markbilanzgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, sind mit Ablauf des 16. Dezember 1981 aufgelöst, wenn der

Vorstand nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet hat. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals oder über die Umwandlung angefochten, so tritt an die Stelle dieses Tages der drei Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Ist eine Aktiengesellschaft nach Absatz 1 aufgelöst, so kann die Hauptversammlung nach § 274 des Aktiengesetzes die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß darf im Falle des Absatzes 1 nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Deutsche Mark eingetragen werden."

b) Nach § 26 a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 26 b

Ergänzung fortgeführter Firmen

Führt eine Aktiengesellschaft gemäß § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ihre Firma fort, ohne daß diese die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthält, so muß die Gesellschaft bis zum 16. Juni 1980 diese Bezeichnung in ihre Firma aufnehmen.

§ 26 c

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung, die nach § 23 des Aktiengesetzes wegen der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung erforderlich wird, ist bis zum 16. Juni 1980 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 26 d

Übergangsfristen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie über deren Prüfung in der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung gelten nur für Gründungen und Kapitalerhöhungen, die nach dem 16. Juni 1980 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Fristen, die in § 71 Abs. 3 Satz 2 und § 71 c des Aktiengesetzes in der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung vorgesehen sind, beginnen nicht vor dem 16. Juni 1980. Die nach § 150 a des Aktiengesetzes vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien braucht nicht vor dem 16. Juni 1980 gebildet zu werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4" ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 oder 6".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in innerdeutsches Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Dezember 1976 die Zweite Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, die sogenannte Kapitalschutzrichtlinie, verabschiedet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 26/1 vom 31. Januar 1977). Rechtsgrundlage für sie ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages. Danach sind, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen zu koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie folgt nach einem Abstand von über acht Jahren der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 9. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11. Jahrgang Nr. L 65 vom 14. März 1968, Bundestags-Drucksache IV/2190, Bundesrats-Drucksache 111/64), die durch das Gesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) in innerstaatliches deutsches Recht umgesetzt worden ist (vgl. dazu Bundestags-Drucksache V/3862, Bundesrats-Drucksache 624/68).

Die lange Dauer zwischen dem Erlaß der Ersten und dem der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie erklärt sich aus verschiedenen Umständen. Zunächst hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat ihren Vorschlag für die Zweite Richtlinie erst im März 1970, also zwei Jahre nach Verabschiedung der Ersten Richtlinie vorgelegt (Dokument KOM [70] 232 endg. vom 5. März 1970 = Bundestags-Drucksache VI/595 und Bundesrats-Drucksache 197/70). Sodann ist nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften der geänderte Vorschlag der Kommission (Dokument KOM [72] 1310 endg. vom 30. Oktober 1972) dem Rat erst im November 1972 zugeleitet worden. Schließlich gestalteten sich die Erörterungen im Rat der EG deshalb besonders schwierig, weil vom 1. Januar 1973 an die drei neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Irland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an den Verhandlungen teilgenommen haben. Zum einen waren die Sachverständigen dieser Staaten an den Beratungen in der Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht" bei der EG-Kommission, die sich vor der formellen Zuleitung des Richtlinienvorschlags an den Rat mit dessen Gegenstand eingehend befaßt hatte, noch nicht beteiligt. Zum anderen kamen durch die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten Elemente in die Diskussion hinein, die auf teilweise völlig anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten beruhen, als sie in den sechs alten Mitgliedstaaten vorhanden waren und sind. Diesen Gegebenheiten mußte Rechnung getragen werden, um die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in den Europäischen Gemeinschaften und damit deren Integration weiter zu fördern. Daß dabei nicht allen nationalen Wünschen entsprochen werden konnte, liegt auf der Hand. Gleichwohl konnten die von den deutschen gesetzgebenden Körperschaften zu dem Vorschlag der Richtlinie geäußerten Anregungen (vgl. Bundestags-Drucksache VI/3070 und Bundesrats-Drucksache 197/70 [Beschluß]) im wesentlichen durchgesetzt werden.

Nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie nachzukommen. Die Richtlinie ist der Bundesregierung am 17. Dezember 1976 zugegangen. Das Ausführungsgesetz muß also so rechtzeitig verabschiedet werden, daß es bis zum 16. Dezember 1978 im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann. Für das Inkrafttreten der nationalen Durchführungsbestimmungen räumt die Richtlinie (Artikel 43 Abs. 2 Satz 2) eine weitere Frist von achtzehn Monaten ein, die zum Teil genutzt werden soll (Artikel 5 des Entwurfs), um den deutschen Unternehmen für die Umstellung auf die geänderte Rechtslage eine Übergangsfrist einzuräumen. Eine weitere Übergangsfrist unter voller Ausnutzung der Möglichkeiten der Richtlinie soll durch die Übergangsvorschriften in Artikel 2 des Entwurfs für die Vorgänge vorgesehen werden, durch die bestehende Aktiengesellschaften besonders belastet werden könnten.

II.

Die Zweite Richtlinie koordiniert die Schutzbestimmungen, die im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter, insbesondere der Gläubiger, für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Grundkapitals vorgeschrieben sind.

Die Vorschriften der Richtlinie gelten nur für Aktiengesellschaften des deutschen Rechts und die ihnen rechtlich entsprechenden und wirtschaftlich gleichstehenden Gesellschaftsformen der anderen Rechtsordnungen (Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie). Die Kommission hatte ihren Vorschlag von vornherein auf Aktiengesellschaften beschränkt; ihr erschien die Fortführung der Koordinierung bei dieser Gesellschaftsform „besonders wichtig, weil in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten die Tätigkeit

dieser Gesellschaften vorherrscht und häufig die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets überschreitet" (Erster Erwägungsgrund zur Richtlinie).

Die Einbeziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Geltungsbereich der Richtlinie wäre deshalb schwierig gewesen, weil die hier geregelte Materie bei dieser Gesellschaftsform in vielen Punkten anderen Grundsätzen folgt als bei Aktiengesellschaften. Die Einbeziehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien scheiterte daran, daß diese Rechtsform in einigen Mitgliedstaaten, so z. B. in den Niederlanden, als Personengesellschaft angesehen wird.

Der Ausschluß der „private companies" des britischen und des irischen Rechts, die rechtlich Aktiengesellschaften sind, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ist dadurch gerechtfertigt, daß diese Gesellschaften wirtschaftlich sowohl nach ihrer Funktion als auch nach ihrer Zahl eher der Gesellschaft mit beschränkter Haftung des deutschen Rechts entsprechen.

Die in der Richtlinie für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche des Aktienrechts:

1. Die Gründung der Gesellschaft (Artikel 2 bis 5),
2. die Höhe ihres Grundkapitals (Artikel 6),
3. dessen Aufbringung (Artikel 7 bis 14),
4. die Erhaltung des Grundkapitals (Artikel 15 bis 24),
5. die Kapitalerhöhung (Artikel 25 bis 29),
6. die Kapitalherabsetzung (Artikel 30 bis 40).

Artikel 41 enthält einen Vorbehalt zugunsten nationaler Regelungen und Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiete der Vermögensbildung.

Artikel 42 erwähnt den Grundsatz der Gleichbehandlung gleichgestellter Aktionäre.

Anders als die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die vorwiegend dem Gläubigerschutz diente, betrifft die Zweite Richtlinie den Schutz sowohl der Gesellschafter als auch der Gläubiger.

III.

Die Richtlinie ist nach ihrem Artikel 44 an die Mitgliedstaaten gerichtet (vgl. auch Artikel 189 Abs. 3 EWG-Vertrag). Sie ändert also nicht unmittelbar die verschiedenen nationalen Rechte. Dazu bedarf es vielmehr eines nationalen Rechtsetzungsaktes in jedem Mitgliedstaat. Der Entwurf enthält die Vorschriften, die zur Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinie erforderlich sind.

In einer Anlage sind die einzelnen Vorschriften des Entwurfs den Bestimmungen der Richtlinie, zu deren Durchführung sie bestimmt sind, gegenübergestellt.

Der Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf die Durchführung der Richtlinie.

Es ist darauf verzichtet worden, Streitfragen zu bereinigen, die sich bei der Auslegung der zu ändernden Vorschriften des deutschen Rechts bisher ergeben haben. Die Erfahrung zeigt, daß sich die weitere Entwicklung bei der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in den Europäischen Gemeinschaften nicht sicher abschätzen läßt. Die Frage, ob Streitfragen bereinigt werden sollten, wird in einem späteren Stadium der Koordinierung des Aktienrechts zu prüfen sein.

IV.

Die Regelungen der Richtlinie bedingen neben mehr technischen Anpassungen des deutschen Rechts — so insbesondere bei der Publizität des Gründungsvorganges — nur in drei materiell bedeutsamen Punkten Änderungen des Aktiengesetzes:

- Sacheinlagen, die bei der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung geleistet werden sollen, sind bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung tatsächlich voll zu erbringen (Artikel 9 Abs. 2, Artikel 27 Abs. 1).
- Eigene Aktien dürfen vom Vorstand der Gesellschaft ohne vorherige Zustimmung der Hauptversammlung nur noch erworben werden, wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, der unmittelbar bevorsteht (Artikel 19 Abs. 2 Satz 1). Der Erwerb darf nicht dazu führen, daß das Nettovermögen der Gesellschaft den Betrag ihres Grundkapitals zuzüglich nicht verfügbarer Reserven unterschreitet. Der nächsten Hauptversammlung ist über einen solchen Erwerb zu berichten (Artikel 19 Abs. 2 Satz 2). Unzulässigerweise erworbene oder zulässigerweise erworbene, aber zu lange gehaltene eigene Aktien müssen innerhalb bestimmter Fristen veräußert werden; geschieht dies nicht, so müssen die Aktien für nichtig erklärt werden (Artikel 19 Abs. 3 Satz 2, Artikel 20 Abs. 2 und 3, Artikel 21).
- Bei der Kapitalerhöhung wird wie bei der Gründung der Gesellschaft jetzt stets eine Prüfung von Sacheinlagen durch Sachverständige vorgesehen (Artikel 27 Abs. 2).

Wegen der Änderungen des deutschen Rechts im einzelnen wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs verwiesen.

V.

Im übrigen orientiert sich die Richtlinie stark am deutschen Recht. Infolgedessen enthält sie zahlreiche Regelungen und Ausnahmen, die teilweise nur vor dem Hintergrund der Rechtsordnungen oder der wirtschaftlichen Gegebenheiten der anderen Mitgliedstaaten verständlich werden, teilweise für das deutsche Recht nichts Neues bringen. Insoweit findet die Richtlinie in dem Entwurf keinen Niederschlag.

Bei der Verabschiedung der Richtlinie hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften einige Feststellungen getroffen, die für ihre Auslegung Bedeutung haben können. Soweit erforderlich, werden diese Feststellungen in der Begründung erwähnt.

VI.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderungen des deutschen Rechts beschränken sich im wesentlichen auf das Aktiengesetz. Soweit in der Begründung dieses Entwurfs Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes angeführt sind, handelt es sich um solche des Aktiengesetzes.

Vorbemerkung zu Nummern 1 bis 3

Das Aktiengesetz enthält in den §§ 23 bis 27 u. a. eingehende Vorschriften über den Inhalt der Satzung und deren Offenlegung. Auf dieser Regelung sowie auf den entsprechenden Vorschriften der anderen acht Rechtsordnungen beruhen die Artikel 2 und 3 der Richtlinie. Sie legen für bestimmte Angaben bei der Gründung der Gesellschaft fest, daß sie in die Satzung oder nach dem Recht anderer Staaten in den Errichtungsakt aufzunehmen sind. Bei den in Artikel 3 genannten Angaben ist es auch möglich, sie in ein gesondertes Schriftstück aufzunehmen, das jedoch denselben Publizitätsregeln unterliegen muß wie die Satzung. Diese zweite Möglichkeit ist vorgesehen worden, um zu verhindern, daß auch solche Angaben, die nur für den Zeitpunkt der Gründung selbst für die Öffentlichkeit von Interesse sind, nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und dem darauf beruhenden § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG ständig in der Satzung verbleiben müssen.

Auf dieser Unterscheidung beruhen die Nummern 1 bis 3 des Entwurfs. Sie halten an dem System des Aktiengesetzes fest, alle für das Leben der Gesellschaft erheblichen Angaben in der Satzung zusammenzufassen (Nummer 1, Buchstabe b, Nummern 2 und 3). Lediglich für die Angaben, die nur für den Zeitpunkt der Gründung und später in der Regel nur von historischem Interesse sind, wird vorgeschlagen, sie in ein gesondertes Schriftstück aufzunehmen (Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Bei der Ausnutzung der dargestellten Möglichkeit, bestimmte Angaben in ein gesondertes Schriftstück aufzunehmen, empfiehlt es sich nicht, einen besonderen formellen Errichtungsakt nach dem Vorbild etwa des italienischen Rechts in das Aktiengesetz einzuführen, weil dies Folgerungen für das gesamte System der Gründung von Gesellschaften haben könnte. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die hier interessierenden, von der Richtlinie verlangten Angaben in die notarielle Urkunde über die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft (§ 23 Abs. 1, 2) aufzunehmen, da ein Teil dieser Angaben, z. B. die über die Beteiligung der Gründer, ohnehin bereits darin aufzunehmen ist. Mit dieser Lösung wird auch zugleich den Publizitätserfordernissen der Richtlinie entsprochen, da die Urkunde nach § 23 Abs. 2 insoweit denselben Vorschriften (§ 37 Abs. 3 Nr. 1, § 40 Abs. 2) unterliegt wie die Satzung.

Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs, der eine Ergänzung des § 23 Abs. 2 vorschlägt, trägt Artikel 3 Buchstabe g und i der Richtlinie Rechnung. Dabei ist neu nur die in § 23 Abs. 2 Nr. 3 n. F. vorgesehene Angabe des bei der Gründung eingezahlten Betrags des Grundkapitals. § 23 Abs. 2 Nr. 2 n. F. entspricht wörtlich dem geltenden Recht. Die Angabe der Gründer (Nummer 1 n. F.) ist zur Klarstellung gesondert vorgesehen. Es entspricht schon heute der Praxis, zur hinreichenden Bestimmung der Gründer deren Personalien oder bei juristischen Personen oder Gesellschaften deren Bezeichnung anzugeben.

Buchstabe b

aa)

Neu sind hier nur die Worte am Ende der Vorschrift „und die Zahl der Aktien jeder Gattung".

Diese Ergänzung des § 23 Abs. 3 Nr. 4 beruht auf Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie.

bb)

Nach Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie ist in der Satzung anzugeben, ob die Gesellschaft Inhaberaktien oder Namensaktien (oder beide Formen) ausgibt. § 24 Abs. 1 muß daher geändert werden, weil bisher nach § 24 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Angaben in der Satzung über die Art der Aktien nur erforderlich sind, wenn voll eingezahlte Aktien als Namensaktien ausgestellt werden sollen.

Der Entwurf schlägt vor, die erforderliche Ergänzung des Gesetzes hinsichtlich des Satzungsinhalts in § 23 Abs. 3 Nr. 5 aufzunehmen.

Eine Folgeänderung ist in Artikel 3 für das FGG vorgesehen.

Die neue Nummer 6 des § 23 Abs. 3 — Angabe der Bestimmungen, nach denen die Zahl der Mitglieder des Vorstands festgelegt wird, in der Satzung — geht auf Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie zurück. Danach sind Angaben über das Geschäftsführungs- und das Aufsichtsorgan der Gesellschaft in die Satzung aufzunehmen, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Durch eine Ratserklärung ist festgestellt, daß der Abschlußprüfer des deutschen Rechts nicht als Organ im Sinne dieser Richtlinienbestimmung anzusehen ist.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich entweder aus dem Gesetz (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz 1976) oder aus der Satzung (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 2 Mitbestimmungsgesetz 1976); insoweit ist daher eine Neuregelung nicht erforderlich.

Nach geltendem Recht ergibt sich weder die Zahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Gesetz (vgl. § 76 Abs. 2) noch legt dieses fest, in welcher Weise die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt wird. Deshalb ist eine Ergänzung des Aktiengesetzes erforderlich.

Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird in der Regel nicht in der Satzung festgelegt, um Änderungen dieser Zahl nicht zu schwerfällig zu machen. Die Gesellschaften begnügen sich vielmehr damit, in der Satzung entweder eine Mindest- und eine Höchstzahl der Vorstandsmitglieder festzulegen oder eine Bestimmung zu treffen, in welcher Weise die Zahl festgelegt wird, z. B. durch die Formel „Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands". Dieser Praxis wollte auch die Richtlinienbestimmung Rechnung tragen. Sie soll auch nach der neuen Nummer 6 des § 23 Abs. 3 möglich bleiben.

Eine weitere Folgeänderung ist auch hier in Artikel 3 des Entwurfs für das FGG vorgesehen.

Zu Nummer 2

Mit der zu Nummer 1 Buchstabe b, bb) vorgeschlagenen Änderung wird § 24 Abs. 1 überflüssig. Der verbleibende Inhalt des § 24, sein bisheriger Absatz 2, soll unter einer neuen Überschrift erhalten bleiben.

Zu Nummer 3

Die Richtlinie verlangt in Artikel 3 Buchstabe k über § 26 Abs. 1 hinaus, daß jeder bei der Gründung gewährte besondere Vorteil in der Satzung anzugeben ist, also nicht nur Sondervorteile, die einem Aktionär eingeräumt werden. Das Aktiengesetz muß deshalb entsprechend erweitert werden, um auch Dritten gewährte besondere Vorteile — die sich aus den Angaben nach § 26 Abs. 2 nicht im einzelnen ergeben — erkennen zu lassen.

Als Folgeänderung ergibt sich für das Recht der Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien die Streichung des § 281 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 32 dieses Entwurfs).

Die neue Regelung gilt nur für Gründungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wie dies Artikel 43 Abs. 2 der Richtlinie gestattet.

Zu Nummern 4 bis 7

Die unter Nummern 4 bis 7 vorgeschlagenen Änderungen gehen auf die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie zurück, die sich mit der Aufbringung des Grundkapitals und insbesondere mit der Erbringung von Sacheinlagen befassen.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Durch den neuen § 36 a (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs) wird abweichend vom geltenden Recht vorgesehen, daß Sacheinlagen vollständig zu leisten sind. Für Sachübernahmen wird eine entsprechende Regelung nicht vorgeschlagen, weil sie insoweit den Sacheinlagen nicht notwendig gleichzuachten sind. Gleichgestellt werden muß jedoch der typische Fall der Umgehung, in dem anstelle der Sacheinlage der Gesellschaft ein Vermögensgegenstand übertragen werden und die Vergütung hierfür auf die Einlage des Aktionärs angerechnet werden soll. Dies entspricht der Regelung, die in dem Entwurf der GmbH-Novelle (vgl. Bundesrats-Drucksache 404/77) vorgeschlagen worden ist. Deshalb soll § 27 Abs. 1 um einen Satz 2 ergänzt werden.

Buchstabe b

Artikel 7 der Richtlinie schreibt vor, daß das Grundkapital nur aus Vermögensgegenständen besteht, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Nach einer Ratsfeststellung fallen hierunter auch der know how und der good will.

Der Wert von Bareinlagen ist stets ein wirtschaftlich feststellbarer Wert. Zweifel können nur bei Sacheinlagen auftauchen.

Nach herrschender Meinung bestimmt sich im deutschen Recht die Zulässigkeit von Sacheinlagen nach der Feststellbarkeit des wirtschaftlichen Wertes. Dem hat sich die Richtlinie ausdrücklich angeschlossen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, über die bisherige negative Abgrenzung der Sacheinlage von der Bareinlage hinaus in § 27 Anhaltspunkte für eine positive Bestimmung der Sacheinlage zu geben und dabei gleichzeitig entsprechend Artikel 7 Satz 2 der Richtlinie die besondere Frage klarzustellen, ob Dienstleistungen Gegenstand einer Sacheinlage sein können.

Dies soll in einem neuen Absatz 2 des § 27 geschehen (Buchstabe b).

Die Erstreckung der Regelung auf Sachübernahmen ist zwar durch die Richtlinie nicht geboten, entspricht aber der Systematik des geltenden Rechts. Die Buchstaben c und d der Nummer 4 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Den Erfordernissen des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie über den Umfang einer Gründungsprüfung wird bereits weitgehend durch § 34 AktG entsprochen. Jedoch verlangt die Richtlinie ausdrücklich detaillierte Angaben hinsichtlich der Beschreibung des Gegenstandes der Sacheinlage auch in dem Bericht der Sachverständigen über die Gründungsprüfung. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 34 Abs. 2 entspricht offenbar der Praxis, doch erscheint eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Die Gleichbehandlung der Sachübernahmen ist von der Richtlinie nicht geboten; sie entspricht jedoch der Systematik des Aktiengesetzes und ist notwendig, weil die Vorschrift sonst umgangen werden könnte.

Zu Nummern 6 und 7

Beide Änderungsvorschläge gehen auf Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie zurück, der die Leistung von

Sacheinlagen betrifft und eine wesentliche Änderung des Aktiengesetzes mit sich bringt.

Die Bestimmung der Richtlinie soll als Schutz gegen fiktive Sacheinlagen dafür sorgen, daß die Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich als „Sacheinlagen" in Aussicht genommen sind (also z. B. ein Grundstück, eine Ware), auch tatsächlich in das Vermögen der Gesellschaft gelangen. Nach dem Vorentwurf der Richtlinie sollte es zunächst nicht mehr ausreichen, als Sacheinlage einen neu begründeten schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung eines Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft zu erbringen; vielmehr sollte es stets erforderlich sein, den Vermögensgegenstand selbst — als „Sacheinlage" im wirtschaftlichen Sinne — durch ein dingliches Vollzugsgeschäft auf die Gesellschaft zu übertragen. Dies erwies sich jedoch in den Verhandlungen als nicht zweckmäßig, und zwar einmal im Hinblick auf Sacheinlagen, deren Übertragung auf eine — noch nicht entstandene — Gesellschaft an bestimmte Förmlichkeiten, z. B. die Umschreibung in einem öffentlichen Register wie dem Grundbuch, gebunden ist, zum anderen im Hinblick auf Sukzessivlieferungsverträge, die besonders in Belgien als Sacheinlagen nicht selten sind. Deshalb ist für diese Fälle eine Frist von fünf Jahren für die Übertragung des Vermögensgegenstandes eingeräumt worden. Hieraus folgt gleichzeitig, daß als Sacheinlage im Sinne des deutschen Rechts — mit dieser Maßgabe — auch weiterhin die Begründung eines schuldrechtlichen Anspruchs ausreicht.

Rechtstechnisch empfiehlt es sich, die sachlichen Erfordernisse für die Einbringung von Einlagen von den Verfahrensvorschriften zu trennen und als eigenständige Regelung in einem neuen § 36 a zusammenzufassen. Die Regelung des bisherigen § 36 Abs. 2 Satz 2 über Bareinlagen soll dabei als neuer § 36 a Abs. 1 beibehalten und um eine Regelung für Sacheinlagen ergänzt werden.

Satz 1 des neuen § 36 a Abs. 2 enthält die grundlegende Regelung für die Sacheinlage. Sie erfaßt auch die Fälle, in denen als Sacheinlage ein Anspruch eingebracht wird, der bei der Gründung gegen den Einleger begründet wird, etwa ein Anspruch auf pacht- oder mietweise Überlassung eines Grundstücks; insoweit bringt Satz 2 jedoch die bereits erwähnte Einschränkung, die auf die Erfüllung schuldrechtlicher Ansprüche abstellt. Damit wird sichergestellt, daß das dingliche Erfüllungsgeschäft aus einer bei der Gründung eingebrachten schuldrechtlichen Verpflichtung des Einlegers nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden kann, während der das Risiko der Kapitalaufbringung bestehen bleibt.

Satz 3 des neuen Absatzes 2 wiederholt für Sacheinlagen das auch für Bareinlagen geltende Verbot der Unterpari-Emission.

Zu Nummer 8

Die Änderung der Verweisung in § 37 Abs. 1 Satz 1 ist durch die Änderungen unter Nummer 6 und 7 veranlaßt.

Zu Nummer 9

Buchstabe a und b

Die Änderung der Vorschrift über die Nachgründung soll unerwünschte Rückschlüsse aus der Einfügung des neuen § 27 Abs. 2 vermeiden. Da dort Abgrenzungsmerkmale auch für den Begriff der Sachübernahme bei der Gründung selbst eingeführt werden, müssen diese Grundsätze auch im Rahmen der Nachgründung gelten (Buchstabe a). Sie führen hier — der anders gelagerten Situation entsprechend — dazu, alle Geschäfte über Gegenstände, die nicht Sachübernahmen sein könnten, innerhalb des durch § 52 Abs. 1 gezogenen Rahmens für unwirksam zu erklären.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Verweisungsänderung.

Zu Nummer 10

In Artikel 42 der Richtlinie ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre, „die sich in denselben Verhältnissen befinden", festgelegt. Dieser Grundsatz ist auch im deutschen Recht durch zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen anerkannt.

Die Richtlinienbestimmung ist an diese Rechtsprechung sowie an diejenige des Bundesverfassungsgerichts zum Willkürverbot des Artikels 3 des Grundgesetzes angelehnt.

Um auch im Wortlaut des Aktiengesetzes der Richtlinie zu entsprechen, wird vorgeschlagen, als erste Vorschrift im Dritten Teil des Aktiengesetzes diesen Grundsatz ausdrücklich zu verankern.

Eine sachliche Änderung des geltenden Rechtszustandes ist mit der Einfügung dieser neuen Vorschrift nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 11

Der Vorschlag beruht auf Artikel 18 der Richtlinie, der die Zeichnung eigener Aktien durch die Gesellschaft verbietet. Es wird vorgeschlagen, § 56 in der Überschrift und in seinem Inhalt um diesen Fall zu ergänzen.

Im neuen Absatz 1 soll das schon bisher im deutschen Recht als selbstverständlich allgemein anerkannte Verbot der Zeichnung eigener Aktien ausdrücklich geregelt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, soll jedoch wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Absatz 1 diesem angeschlossen werden. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 des § 56.

Gemäß Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie muß die Haftungsregelung um den Fall der Haftung der Vorstandsmitglieder bei einer Zeichnung im Falle der Kapitalerhöhung ergänzt werden. Dies geschieht durch den neuen Absatz 4 Satz 1. Ist jedoch ein Vorstandsmitglied an der Zeichnung nicht beteiligt gewesen, so soll es die Möglichkeit haben, durch den Beweis mangelnden Verschuldens seine Haftung auszuschließen (Satz 2).

Zu Nummer 12

§ 57 Abs. 3 gestattet es, für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, den Aktionären sogenannte Bauzinsen zu zahlen. Dem wurde zunächst in Artikel 15 des Vorschlags der Kommission durch eine Ausnahme zugunsten des deutschen Rechts Rechnung getragen.

Da die Bauzinsen jedoch in der Praxis keine Rolle spielen, ist auf diese Ausnahme von deutscher Seite nach Anhörung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zugunsten der Durchsetzung anderer Punkte verzichtet worden. Die Richtlinie enthält also diese Ausnahme nicht mehr. Deshalb muß § 57 Abs. 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 13

§ 62 Abs. 1 entspricht in zwei Punkten nicht den Erfordernissen des Artikels 16 der Richtlinie über die Verpflichtung der Aktionäre zur Rückgewähr von unzulässigen Ausschüttungen.

Einmal muß der Haftungsmaßstab hinsichtlich des Verschuldens verschärft werden, weil die Richtlinie die Rückgewährverpflichtung bereits bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten läßt (Buchstabe a).

Zum zweiten schreibt die Richtlinie vor, daß die Beweislast für das Verschulden des Aktionärs, der die Leistung zu Unrecht empfangen hat, die Gesellschaft trifft. Die erforderliche Änderung des Rechtszustandes wird durch die Aufhebung des § 62 Abs. 1 Satz 3 (Buchstabe b) erreicht, weil ohne diese Vorschrift nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses die Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsteller, also bei der Gesellschaft liegt.

Vorbemerkung zu Nummern 14 bis 17

Nummern 14 bis 17 betreffen den Erwerb und das Halten eigener Aktien durch die Gesellschaft und andere Personen oder Unternehmen. Sie beruhen auf den Artikeln 19 bis 24 der Richtlinie, die den stärksten Eingriff in die Systematik des Aktiengesetzes zur Folge haben. Diese Bestimmungen der Richtlinie waren Gegenstand besonders langer und hartnäckiger Erörterungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften. Ein Kompromiß konnte erst im letzten Stadium der Verhandlungen erzielt werden.

Die Richtlinie schränkt den Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1) weiter als das deutsche Recht ein; systematisch folgt sie insoweit noch annähernd dem Aktiengesetz. Sie begrenzt jedoch das Halten auch zulässig erworbener eigener Aktien auf bestimmte Zeiträume und generell auf einen bestimmten Prozentsatz vom Grundkapital.

Der entscheidende Unterschied zum geltenden deutschen Recht liegt jedoch in den Sanktionen. Abweichend von § 71 Abs. 2, 4 Satz 2 legt die Richtlinie nach dem Vorbild der romanischen Rechte zunächst eine Neutralisierung der eigenen Aktien in der Bilanz der Gesellschaft, sodann eine Pflicht zur Veräußerung eigener Aktien und schließlich nach Ablauf bestimmter Fristen eine Pflicht zur Beseitigung der Rechte aus den Aktien und zur Vernichtung der Aktienurkunden fest (die Richtlinie spricht hier von „Nichtigerklärung").

Dies bedingt entsprechende Änderungen des Aktiengesetzes. Die vorgeschlagene Fassung behält die Regelungen in § 71 bei, soweit dies möglich ist. Sie ordnet sie jedoch in den Zusammenhang der Neuregelung anders ein. Die Bestimmungen werden der Übersichtlichkeit wegen auf mehrere Paragraphen verteilt.

Insgesamt ist die Neuregelung in Nummern 14 und 15 des Entwurfs wie folgt aufgebaut:

§ 71 n. F. betrifft den Erwerb eigener Aktien. § 71 a n. F. soll Umgehungsgeschäfte verhindern. §§ 71 b und 150 a n. F. regeln die Folgen für eigene Aktien, solange sich diese im Portefeuille der Gesellschaft befinden. § 71 c n. F. legt die Pflichten zur Veräußerung und zur „Nichtigerklärung" der eigenen Aktien fest.

§ 71 d n. F. stellt den Erwerb durch Dritte oder durch abhängige Unternehmen dem Erwerb durch die Gesellschaft selbst weitgehend gleich. § 71 e n. F. regelt die Inpfandnahme eigener Aktien. Angeschlossen werden in Nummern 17 und 18 eine Ergänzung des Bilanzschemas und des Schemas für die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in Nummer 19 eine Ergänzung des Geschäftsberichts. Weitere Folgeänderungen betreffen die §§ 405 und 407 (Artikel 1 Nr. 35 und 36).

Zu Nummer 14

In § 71 Abs. 1 n. F. wird an dem System des Aktiengesetzes festgehalten. Insbesondere sieht der Entwurf davon ab, entsprechend dem in Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie zugelassenen System anderer Mitgliedstaaten der EG einen Erwerb eigener Aktien ohne Vorliegen eines besonderen Grundes nur aufgrund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung zuzulassen. Schon wegen des zweifelhaften Wertes, den die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien ganz allgemein hat, sollte von dieser Möglichkeit der Richtlinie im deutschen Recht nicht Gebrauch gemacht werden. Sie würde aber auch zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Aktiengesellschaften mit Großaktionären und insbesondere von Konzernen und zu besonderen Gefahren bei diesen führen, weil diese häufig die Möglichkeit haben würden, in der Hauptversammlung der Untergesellschaft derartige Ermächtigungen zur Regel werden zu lassen, während dies bei Publikumsgesellschaften im allgemeinen nicht der Fall sein wird.

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 n. F. entspricht der bisherigen Regelung mit drei materiellen Einschränkungen und einem zusätzlichen förmlichen Erfordernis (siehe Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie).

Zunächst darf der Erwerb nur voll eingezahlte Aktien betreffen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 n. F., Artikel 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie).

Der Erwerb eigener Aktien ist ferner nur noch zur Abwendung eines schweren Schadens zulässig, der

unmittelbar bevorsteht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 n. F., Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie). Insoweit dürfte die neue Vorschrift nicht sehr von der Praxis abweichen.

Schwerwiegender ist die Einführung der materiellen Grenze für den Erwerb eigener Aktien durch § 71 Abs. 2 Satz 2 n. F. (Artikel 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie), wonach der Erwerb außerdem nur zulässig ist, wenn Grundkapital und bestimmte Rücklagen, insbesondere die gesetzliche Rücklage (§ 150), für die Bildung der nach § 150 a für eigene Aktien vorgeschriebenen Rücklage nicht angetastet werden müssen. Dadurch wird erreicht, daß diese Eigenmittel nicht für den Erwerb eigener Aktien verwendet werden können. Diese Begrenzung schützt das Grundkapital besser als die bisherige Regelung.

Die in § 71 Abs. 2 Satz 2 n. F. genannte Kapitalgrenze bezieht sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Aktien, weil nur die Wahl dieses Zeitpunktes hinreichend Gewähr dafür bietet, daß Schwankungen im Vermögensbestand der Gesellschaft vom Vorstand berücksichtigt werden müssen, aber auch berücksichtigt werden können. Dabei ist darauf verzichtet worden, für die Bewertung den letzten Jahresabschluß zugrunde zu legen; für den auf den Zeitpunkt des Erwerbs daher aufzustellenden Zwischenabschluß gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Folgen ungerechtfertigter Überbewertung von Vermögensgegenständen durch den Vorstand richten sich nach allgemeinen Grundsätzen.

Die Erwerbsgrenze von 10 vom Hundert des Grundkapitals entspricht dem geltenden Recht (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 71 Abs. 2 Satz 1 n. F., Artikel 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie), jedoch mit einer nicht unerheblichen Abweichung: Während nach geltendem Recht diese Grenze nur für den Erwerb nach den Nummern 1 bis 3 des § 71 Abs. 1 Satz 1 gilt, wird sie nach der Neuregelung allgemein für alle eigenen Aktien maßgeblich sein; dies ergibt sich aus dem Wegfall der Worte „zu diesen Zwekken" in dem Relativsatz des § 71 Abs. 2 Satz 1. Daß diese Worte am Anfang dieses Satzes beibehalten werden, ist erforderlich, um die Erwerbsarten nach § 71 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 n. F. nicht zu stark einzuschränken.

Das neue förmliche Erfordernis einer Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber der nächsten Hauptversammlung (§ 71 Abs. 3 Satz 1 n. F., Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie) bildet das Gegenstück zur Ermächtigung der Hauptversammlung nach dem System der romanischen Rechte (Artikel 19 Abs. 1 — siehe oben). Diese Pflicht, der nächsten Hauptversammlung zu berichten, besteht unabhängig von der allgemeinen Berichtspflicht nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 n. F. (unten Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs), kann aber durch sie abgelöst werden, wenn die nächste Hauptversammlung diejenige ist, welcher der Geschäftsbericht vorzulegen ist.

§ 71 Abs. 1 Nr. 2 n. F. übernimmt wörtlich den § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der geltenden Fassung. Während die 10 %-Grenze (§ 71 Abs. 2 Satz 1 n. F.) auch hier mit der zu Nummer 1 dargelegten Abweichung dem geltenden Recht (§ 71 Abs. 1 Satz 2) entspricht, sind zwei der zu Nummer 1 erwähnten materiellen Grenzen neu, nämlich das Erfordernis der Volleinzahlung der Aktien (§ 71 Abs. 2 Satz 3 n. F.) und die „Kapitalgrenze" (§ 71 Abs. 2 Satz 2 n. F.). Beide Grenzen wollen hier zusätzlich dem Schutz der Begünstigten, also der Arbeitnehmer der Gesellschaft dienen, an die nur voll eingezahlte Aktien einer gesunden Gesellschaft ausgegeben werden sollten.

Über das geltende Recht hinaus soll auch der Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Ausgabe an die Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ermöglicht werden; dies wird von der Richtlinie gestattet.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 beruht auf Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie, der dafür Sorge tragen soll, daß nicht unter dem Vorwand eines Erwerbs zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer eine unerwünschte Kurspflege betrieben werden kann.

§ 71 Abs. 1 Nr. 3 n. F. entspricht ebenfalls wörtlich dem geltenden Recht (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die Beibehaltung des deutschen Rechts wird hier durch Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie ermöglicht. Zwar verwendet diese Bestimmung den Ausdruck „Minderheitsaktionäre". Es bestand jedoch Einigkeit darüber, daß gerade die Regelung des deutschen Konzernrechts erhalten bleiben soll, der die Richtlinienbestimmung nachgebildet ist.

Neu ist — neben der allgemeinen Geltung der 10 %-Grenze — auch hier die Kapitalgrenze (§ 71 Abs. 2 Satz 2 n. F.). Die Erstreckung der Kapitalgrenze wird hier über die Richtlinie hinaus vorgeschlagen, weil der Fall der Nummer 3 den Erwerbsgründen nach den Nummern 1 und 2 dogmatisch ähnlich ist und weil Konzernobergesellschaften nicht die Abfindung der Aktionäre von beherrschten oder einzugliedernden Gesellschaften gestattet werden soll, wenn die Obergesellschaft zu diesem Zweck ihr Grundkapital oder ihre nicht verfügbaren Reserven angreifen müßte.

In § 71 Abs. 1 Nr. 4 n. F. (siehe Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie) ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) nur insofern eine Änderung vorgesehen, als der Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Ausführung einer Einkaufskommission in Zukunft nur noch Kreditinstituten möglich sein wird. Dies dürfte der Praxis entsprechen. — Das schon nach geltendem Recht bestehende Erfordernis der Volleinzahlung ist jetzt in § 71 Abs. 2 Satz 3 vorgesehen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 5 n. F. entspricht dem geltenden § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

§ 71 Abs. 1 Nr. 6 n. F. (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a) weicht vom geltenden Recht nicht ab (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

§ 71 Abs. 2 und 3 n. F. sind bereits zu Absatz 1 erläutert worden.

§ 71 Abs. 4 n. F. regelt wie § 71 Abs. 2 geltender Fassung die Folgen eines Verstoßes gegen das Erwerbsverbot für die Wirksamkeit des dinglichen

Erwerbs (Satz 1) und des schuldrechtlichen Grundgeschäfts (Satz 2), wie dies wegen § 134 BGB erforderlich ist. Dabei mußte abweichend vom geltenden Recht dafür Sorge getragen werden, daß die Gesellschaft Eigentümerin der verbotswidrig erworbenen Aktien auch dann bleibt, wenn auf diese der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet worden ist; denn nur dann wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, dem Gebot zur Veräußerung oder Einziehung der Aktien (§ 71 c) nachzukommen, ohne in das Eigentum Dritter einzugreifen. Gleichzeitig wird ihr die Veräußerung durch die wie bisher angeordnete Nichtigkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts erleichtert, weil sie die Aktien nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts an die Voreigentümer — gegen Rückgewähr des Kaufpreises — zurückübertragen kann.

Zu Nummer 15

§ 71 a

In § 71 a ist unter der Überschrift „Umgehungsgeschäfte" die in Artikel 23 der Richtlinie neu vorgesehene Regelung mit dem Inhalt des § 71 Abs. 5 geltender Fassung zusammengefaßt.

Die Richtlinienbestimmung geht auf eine offenbar in Großbritannien verbreitete Praxis zurück. Für die Bundesrepublik Deutschland dürfte die Bedeutung hauptsächlich im Bereich der Kreditgeschäfte der Banken liegen.

Die neue Regelung muß nach der Richtlinie unabhängig davon vorgesehen werden, ob die Gesellschaft selbst eigene Aktien erwerben darf.

Der Vorschlag für den neuen § 71 a Abs. 1 geht insofern über die Richtlinie hinaus, als gleichzeitig als Sanktion die Nichtigkeit der bezeichneten Rechtsgeschäfte vorgesehen wird. Dies entspricht jedoch der Systematik des bisherigen § 71 Abs. 5, der mit dem neuen Fall Ähnlichkeit hat und dessen Systematik deshalb auf ihn erstreckt werden soll.

Der neue § 71 a Abs. 2 übernimmt die Regelung des geltenden § 71 Abs. 5. Er läßt lediglich die Erwähnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und der Inpfandnahme fort, weil diese Vorgänge in § 71 d und e n. F. allgemein im gleichen Sinne geregelt werden.

§ 71 b

§ 71 b übernimmt wörtlich das geltende Recht (§ 71 Abs. 6 Satz 1). Der Satz 2 des bisherigen § 71 Abs. 6 wird durch § 71 d Satz 4 n. F. überflüssig.

§ 71 c

Diese Vorschrift soll die neuartigen Sanktionen regeln, die von der Richtlinie vorgeschrieben werden.

Absatz 1, der auf Artikel 21 Satz 1 der Richtlinie zurückgeht, enthält die Sanktion bei einem von vornherein unzulässigen Erwerb.

Absatz 2 (vgl. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie) legt die Veräußerungspflicht für eigene Aktien fest, die zwar zulässig erworben worden sind, deren Gesamtnennbetrag jedoch 10 vom Hundert des Grundkapitals überschreitet. — Die Auswahl der zu veräußernden Aktien bleibt dem Vorstand überlassen, der dabei das Gleichbehandlungsgebot (§ 53 a) zu beachten hat.

Absatz 3, auf Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 21 Satz 2 der Richtlinie beruhend, schreibt die Einziehung der eigenen Aktien vor, die innerhalb der Fristen von einem Jahr oder von drei Jahren nicht veräußert worden sind.

Die Richtlinie spricht hier zwar, wie bereits erwähnt, von einer „Nichtigerklärung". Dies ist jedoch nicht rechtstechnisch zu verstehen. Dem Charakter der Richtlinie entsprechend genügt es, wenn der von ihr erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg erreicht wird. Bei der Durchführung hat der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit, diesen Erfolg mit Mitteln anzustreben, die seinem Rechtssystem entsprechen.

Der in der Richtlinie verwandte Begriff „Nichtigerklärung", der sich an die französische „annulation" anlehnt, bedeutet, daß die Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft und die Aktienurkunden zu beseitigen sind. Dieser Erfolg kann nach dem System des Aktiengesetzes im Wege einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien nach § 237 (zweite Alternative) erreicht werden, da diese Einziehung — wie auch die „annulation" des französischen Rechts — einen Untergang der Mitgliedschaftsrechte und eine Beseitigung der Aktienurkunden zur Folge hat. Deshalb soll diese Einrichtung des deutschen Rechts hier nutzbar gemacht werden; denn die Einführung eines besonderen Verfahrens der Nichtigerklärung eigener Aktien empfiehlt sich nicht. Dieser Begriff wird im deutschen Recht regelmäßig nur dann verwendet, wenn die Nichtigkeit durch ein Gericht ausgesprochen wird. Im vorliegenden Fall sollen die Aktien jedoch durch eine Handlung der Gesellschaft, also einer privaten Person, beseitigt werden.

§ 71 d

Das geltende Recht regelt die Gleichbehandlung des Erwerbs durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft, durch abhängige Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der abhängigen Unternehmen jeweils bei dem betreffenden Vorgang (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1). Die Richtlinie stellt den Erwerb durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft dem Erwerb durch die Gesellschaft stets gleich. Die Regelung des Erwerbs durch abhängige Unternehmen überläßt sie dem nationalen Recht; insoweit kann und soll es bei der im geltenden deutschen Recht vorgesehenen Gleichstellung verbleiben. Die Beibehaltung des Aufbaus — Regelung des mittelbaren Erwerbs eigener Aktien bei dem jeweiligen Vorgang — würde jedoch die neue Regelung sehr schwer lesbar machen. Es wird deshalb zur besseren Übersichtlichkeit vorgeschlagen, die genannten Erwerbsvorgänge dem Erwerb durch die Gesellschaft selbst allgemein gleichzustellen, soweit dies bisher schon der Fall ist (§ 71 d Satz 1 und 2 n. F.).

Nach Satz 3 sollen die Aktien der Gesellschaft, die sich im Eigentum der in Satz 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen befinden, auf die Höchstgrenze für den Besitz eigener Aktien angerechnet werden. Dies gebietet die Gleichstellung dieser Aktien mit eigenen Aktien der Gesellschaft.

Satz 4 verweist ergänzend auf die Berichtspflicht des Vorstands und die Ausgabepflicht bei Belegschaftsaktien (§ 71 Abs. 3 n. F.), auf die Regelung über die Wirksamkeit des Erwerbs und des ihm zugrundeliegenden Schuldgeschäfts (§ 71 Abs. 4 n. F.), auf die Vorschrift über Umgehungsgeschäfte (§ 71 a n. F.), auf den Ausschluß der Rechte (§ 71 b n. F.) und auf die Sanktionen (§ 71 c n. F.).

Bei der Gestaltung der Sanktionen in diesen Sonderfällen ist zu berücksichtigen, daß die Aktien nicht Eigentum der Gesellschaft sind. Im Regelfalle wird der Vorstand der Gesellschaft — sei es durch einen Kommissionsauftrag, sei es durch eine Weisung an das Leitungsorgan des abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens — den Erwerb der Aktien veranlaßt und damit die Gefährdung des Grundkapitals der Gesellschaft herbeigeführt haben. Es erscheint daher folgerichtig, dem Vorstand der Gesellschaft auch die mit Zwangs- und Bußgeld bewehrte Verpflichtung aufzuerlegen, den unerwünschten Zustand wieder zu beseitigen. Um ihn hierzu in die Lage zu versetzen, sollen auf sein Verlangen die Aktien der Gesellschaft übereignet werden müssen (Satz 5). Das Schicksal der Rechte Dritter regelt sich gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen. — Dem Dritten oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen soll der Gegenwert der Aktien erstattet werden (Satz 6).

§ 71 e

Absatz 1 geht auf § 71 Abs. 3 und auf Artikel 24 der Richtlinie zurück. Die auf der Richtlinie beruhende neue Einschränkung, daß Kreditinstitute ihre eigenen Aktien nur „im Rahmen der laufenden Geschäfte" als Pfand nehmen dürfen, dient der Klarstellung. Die jetzt in § 71 Abs. 3 Satz 2 (zweiter Halbsatz) enthaltene Regelung ist dadurch überflüssig geworden, daß die 10 %-Grenze immer vorgeschrieben wird.

Die Verweisung in Satz 3 braucht den § 71 b nicht zu enthalten, weil dem Pfandgläubiger die dort erwähnten Rechte nicht zustehen.

Absatz 2 regelt nach dem Vorbild der bisherigen Sanktionen das rechtliche Schicksal einer verbotswidrigen Inpfandnahme.

Die Übernahme des neuen Sanktionssystems (§ 71 c n. F.) wird bei der Inpfandnahme nicht vorgeschlagen, weil die Richtlinie (Artikel 24) dies nicht gebietet und weil ein so weitgehender Eingriff in die Rechte der Eigentümer, welche die Aktien verpfändet haben, bedenklich erscheint.

Zu Nummer 16

§ 150 a Abs. 1 geht auf Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie zurück, der eine Neutralisierung eigener Aktien in der Bilanz vorschreibt, falls sie aktiviert werden. Da eigene Aktien als Umlaufvermögen (§ 151 Abs. 1 Aktivseite III. B. Nr. 8) gemäß § 155 in der Bilanz regelmäßig zu aktivieren sind, muß aufgrund der Richtlinie vorgeschrieben werden, daß ein dem aktivierten Betrag entsprechender Posten in eine neuartige Rücklage auf der Passivseite einzustellen ist. Sinn dieser Rücklage ist es zu verhindern, daß ein der Aktivierung entsprechender Wert zu Ausschüttungen an die Aktionäre verwendet wird. Dem dient Absatz 1 Satz 2 des Vorschlags, der die Auflösung der Rücklage bis zur Ausgabe, Veräußerung oder Einziehung der eigenen Aktien verbietet und damit auch die mittelbare Bildung von Gewinnen verhindert; ebenso ist der Fall eines niedrigeren Wertansatzes nach § 155 Abs. 2 berücksichtigt.

§ 150 a Abs. 2 schließt eine Lücke, wenn sich Aktien der Konzernobergesellschaft im Portefeuille der Untergesellschaft befinden.

Welches Organ der Gesellschaft die nach § 150 a erforderliche Rücklage bilden kann, entscheidet sich nach den Gewinnverwendungsvorschriften des § 58. Reicht die Verfügungsbefugnis von Vorstand und Aufsichtsrat nicht aus, so entscheidet die Hauptversammlung, ob Mittel zur Bildung dieser Rücklage verwendet werden sollen.

Zu Nummer 17

Die Einfügung des neuen § 150 a erfordert eine Änderung des Bilanzschemas (vgl. Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu Nummer 18

Die Ergänzung des Bilanzschemas bringt eine Ergänzung des Schemas für die Gewinn- und Verlustrechnung mit sich.

Zu Nummer 19

Nach Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie sind im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft bestimmte Angaben über eigene Aktien zu machen. Diese Bestimmung beruht auf § 160 Abs. 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes, bringt jedoch weitere Erfordernisse. Zusätzlich angegeben werden müssen die Gründe für den Erwerb der Aktien innerhalb des Geschäftsjahres (Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a), die einzelnen Erwerbsvorgänge im Geschäftsjahr (Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b) und nähere Angaben über den Gesamtbestand (Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe d).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, für den am Bilanzstichtag vorhandenen Bestand die Erwerbszeitpunkte und die Gründe für den Erwerb aller eigenen oder diesen gleichstehenden Aktien anzugeben (Satz 1 zweiter Halbsatz am Ende), um die Berechnung der Fristen nach § 71 c Abs. 1 und 2 n. F. zu ermöglichen. Hierdurch wird zugleich erreicht, daß diese Angaben im Geschäftsbericht von den Abschlußprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden (§ 162 Abs. 2 Satz 2) und der Bestätigungsvermerk nach § 167 nicht oder nur eingeschränkt erteilt wird, wenn die Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Dies wiederum ermöglicht es dem Regi-

stergericht, die Beachtung der Pflichten zur Veräußerung und zur Einziehung nach § 71 c zu überwachen.

Vorbemerkung
zu Nummern 20, 21, 23 bis 28, 34

Artikel 27 der Richtlinie stellt die Einbringung von Sacheinlagen bei einer Erhöhung des Grundkapitals und die Prüfung dieser Einlagen den entsprechenden Vorgängen bei der Gründung gleich.

Während die Neuregelung für die Erbringung von Sacheinlagen durch eine bloße Ergänzung der Verweisung in § 188 Abs. 2 Satz 1 getroffen werden kann (siehe Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a dieses Entwurfs), müssen die Vorschriften über die Prüfung von Sacheinlagen bei der Kapitalerhöhung umgestellt werden; denn die nunmehr vorzusehende obligatorische Prüfung — von den gesetzgebenden Körperschaften übrigens bereits bei der Prüfung des Richtlinienvorschlags gebilligt — hat zur Folge, daß sich der zeitliche Ablauf der Vorgänge bei einer Kapitalerhöhung ändert: die Prüfung geht der Anmeldung der Kapitalerhöhung nunmehr voraus. — Die Neuregelung erstreckt sich auf die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital mit Sacheinlagen.

Danach ergibt sich die im Folgenden vorgeschlagene Lösung.

Zu Nummer 20

Der neue Absatz 3 des § 183 legt fest, daß auch bei der Kapitalerhöhung Sacheinlagen stets zu prüfen sind (Satz 1). Für Einzelheiten wird auf das Recht der Gründungsprüfung verwiesen (Satz 2). Satz 3 entspricht dem jetzigen § 184 Abs. 3 Satz 1; jedoch wird es wie bei der Gründungsprüfung (§ 38 Abs. 2 Satz 2) in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt, die Eintragung der Kapitalerhöhung abzulehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

Zu Nummer 21

Buchstabe a

§ 184 Abs. 1 über die Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung bedarf der Ergänzung, damit dem Gericht auch der Prüfungsbericht vorgelegt wird. Es handelt sich um die Parallele zu § 37 Abs. 3 Nr. 4.

Buchstabe b

§ 184 Abs. 3 geltender Fassung wird sachlich durch § 183 Abs. 3 n. F. ersetzt.

Zu Nummer 22

Die geringfügigen Änderungen der Vorschrift über das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gehen auf Artikel 29 Abs. 3 und 4 der Richtlinie zurück. Im übrigen entspricht das deutsche Recht der Richtlinie.

Buchstabe a

Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts, die nach geltendem Recht bestimmt werden kann, muß nach der vorgeschlagenen Änderung des § 186 Abs. 1 Satz 2 jetzt stets bestimmt werden. Dadurch soll möglichst schnell geklärt werden, inwieweit von dem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

Buchstabe b

Das Erfordernis eines schriftlichen Berichts des Vorstands an die Hauptversammlung (§ 186 Abs. 4 Satz 2 n. F.) beruht auf Artikel 29 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu Nummer 23

Damit die Neuregelung für Sacheinlagen auch bei der Kapitalerhöhung gilt, müssen die Zitate in § 188 Abs. 2 Satz 1 um den neuen § 36 a ergänzt werden (Buchstabe a).

Da nach § 183 Abs. 3 n. F. jede Sacheinlage zu prüfen ist, braucht dem Fall nicht mehr Rechnung getragen zu werden, daß dem Gericht bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung Zweifel am Wert der Sacheinlage kommen. § 188 Abs. 4 kann daher entfallen (Buchstabe b).

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Die Ergänzung des § 190 Satz 1 um einen Hinweis auf den Prüfungsbericht in der Bekanntmachung der Kapitalerhöhung trägt den Publizitätserfordernissen des Artikels 27 Abs. 2 der Richtlinie Rechnung und stellt die Parallele zu § 40 Abs. 2 her.

Zu Nummer 25

Bei der bedingten Kapitalerhöhung muß § 194 um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, um die Parallele zu § 183 bei der ordentlichen Kapitalerhöhung (siehe zu Nummer 20) herzustellen.

Zu Nummer 26

Buchstabe a

Die Ergänzung des § 195 Abs. 2 Nr. 1 um die Beifügung des Prüfungsberichts bei der Anmeldung entspricht der Ergänzung des § 184 (siehe zu Nummer 21).

Buchstabe b

Die Streichung des Absatzes 3 in § 195 entspricht der Streichung des Absatzes 3 in § 184 und des Absatzes 4 in § 188.

Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 27

Die Ergänzung der Bekanntmachung in § 196 Satz 1 entspricht der Änderung in § 190 Satz 1 (siehe die Bemerkungen zu Nummer 22).

Wegen der Folgeänderung für die Prüfung von Sacheinlagen bei einer Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Verschmelzung, § 343 Abs. 1, vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 28

Die Ergänzung des § 205 entspricht für das genehmigte Kapital den Ergänzungen des § 183 (Artikel 1 Nr. 20) und des § 194 (Artikel 1 Nr. 25).

Zu Nummer 29

Diese Änderung paßt eine Verweisung an die Neufassung des § 27 an.

Zu Nummer 30

Artikel 25 Abs. 4 der Richtlinie schreibt für den Beschluß und für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Grundsatz dasselbe vor, was für Kapitalerhöhungen gilt. Dem trägt § 221 bereits weitgehend Rechnung, jedoch mit zwei Ausnahmen.

Auch bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist eine Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung entsprechend der Regelung beim genehmigten Kapital (§ 202 Abs. 1, 2 Satz 1) möglich. Es muß deshalb vorgeschrieben werden, daß auch diese Ermächtigung nur für fünf Jahre erteilt werden kann (§ 221 Abs. 2 Satz 1 n. F.).

Ferner unterliegt weder der Beschluß über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen noch die Ausgabe selbst einer Publizitätsregelung, wie sie von der Richtlinie unter Verweisung auf Artikel 3 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie verlangt wird. Diese Publizität, nämlich die Hinterlegung des Beschlusses der Hauptversammlung und einer privatschriftlichen Erklärung des Vorstandes über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie jeweils die Bekanntmachung eines Hinweises auf den Beschluß oder die Erklärung im Bundesanzeiger, wird durch Satz 2 und 3 des neuen § 221 Abs. 2 vorgesehen.

Es ist dagegen nicht erforderlich und erscheint wegen der Kostenbelastung, die damit für die Gesellschaften verbunden wäre, auch nicht tunlich, entsprechend § 184 Abs. 1 die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses oder der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen im Handelsregister vorzuschreiben.

Zu Nummer 31

Für die Kapitalherabsetzung durch Zwangseinziehung (§ 237 erste Alternative) verlangt Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, daß die Bedingungen für eine Zwangseinziehung sowie ihre Durchführung von dem zuständigen Organ der Gesellschaft festzulegen sind, soweit dies nicht bereits in der Satzung geschehen ist. Dem tragen die Ergänzung und redaktionelle Änderung des § 237 Abs. 2 Rechnung.

Zu Nummer 32

Wie bereits oben zu Artikel 1 Nr. 3 ausgeführt, ist in Zukunft jeder Sondervorteil ohne Rücksicht auf die Person des Begünstigten in der Satzung festzusetzen. Damit wird § 281 Abs. 3, der dieses Erfordernis über den Kreis der Aktionäre hinaus auf den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erstreckt, überflüssig.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um die Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 34

Die Ergänzung des § 343 Abs. 1 Satz 1 wird wegen des Artikels 27 Abs. 3 der Richtlinie vorgeschlagen. Wie dargelegt, wird die Prüfung von Sacheinlagen bei einer Kapitalerhöhung nunmehr obligatorisch. Dies würde auch bei einer Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Verschmelzung durch Aufnahme gelten (§ 343 Abs. 1 Satz 1). In diesem Sonderfall der Kapitalerhöhung findet jedoch bereits eine besondere Art der Ermittlung des Wertes von Sacheinlagen statt; denn nach § 345 Abs. 3 ist der Anmeldung der Verschmelzung eine geprüfte und mit einem Testat versehene Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen. Da dieser Bilanz die strengen Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes zugrundeliegen, ist — wenn man von bewußten Manipulationen absieht — die Gewähr gegeben, daß der Wert der Sacheinlage „Übertragende Gesellschaft" wenigstens dem Gesamtnennwert der für sie zu gewährenden Aktien entspricht, daß es also nicht zu einer verbotenen Unterpari-Emission kommen kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, es bei der Kapitalerhöhung im Falle einer Fusion durch Aufnahme bei dem jetzigen Rechtszustand, d. h. bei einer Prüfung nur im Falle von Zweifeln des Gerichts am Wert der Sacheinlage zu belassen. Für die Verschmelzung durch Neubildung (§ 353) soll es ebenfalls beim bisherigen Rechtszustand verbleiben. Insoweit ist jedoch eine Änderung des Gesetzeswortlauts nicht erforderlich.

Zu Nummer 35

Um die neue Regelung über eigene Aktien mit einer zusätzlichen wirkungsvollen Sanktion zu versehen, wird vorgeschlagen, in die Vorschrift des § 405 über ordnungswidriges Verhalten einen neuen Tatbestand aufzunehmen. Eine Bedrohung von Verstößen gegen das Verbot des Erwerbs eigener Aktien mit einer Kriminalstrafe erscheint dagegen nicht angebracht.

Zu Nummer 36

Wie oben zu Artikel 1 Nr. 19 (Änderung des § 160 Abs. 3 Nr. 2) dargelegt, soll das Registergericht die Möglichkeit erhalten, die Einhaltung der Vor-

schriften über eigene Aktien zu überwachen. Es erscheint deshalb notwendig, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, durch Verhängung von Zwangsgeldern nach § 407 Abs. 1 die Befolgung des § 71 c zu erzwingen.

Zu Artikel 2

Die zur weiteren Durchführung der Richtlinie erforderlichen Übergangsvorschriften sollen in das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz eingestellt werden. Der geeignete Platz ist mit der unter Buchstabe a vorgesehenen Ausnahme das Ende des Ersten Abschnitts.

Buchstabe a

Nach Artikel 6 der Richtlinie müssen alle Aktiengesellschaften mindestens ein Grundkapital von 25 000 Europäischen Rechnungseinheiten haben. Für deutsche Altgesellschaften, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem für sie geltenden DM-Bilanzgesetz weniger als 100 000,— DM betrug und die dieses Grundkapital gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz beibehalten konnten, ist eine Ausnahme nicht vorgesehen. Die Zahl dieser werbenden Gesellschaften betrug am 30. Juni 1977 zweiundzwanzig.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung lehnt sich an Artikel 6 § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 404/77) an.

Absatz 1 zwingt diese Gesellschaften, wenn sie fortbestehen wollen, ihr Grundkapital auf mindestens einhunderttausend Deutsche Mark zu erhöhen oder sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Umwandlungsgesetzes umzuwandeln. Gesellschaften, die nicht bis zum 16. Dezember 1981 einen Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals oder einen Umwandlungsbeschluß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sollen mit Ablauf dieses Tages kraft Gesetzes aufgelöst sein. Dabei wird auf die Anmeldung und nicht auf die Eintragung des Beschlusses abgestellt, weil sich die Eintragung aus Gründen verzögern kann, auf die die Gesellschaften keinen Einfluß haben. Das Datum des Ablaufs der Übergangsfrist soll unter voller Ausnutzung der Übergangsfrist des Artikels 43 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie festgelegt werden.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Fortsetzung einer nach Absatz 1 aufgelösten Gesellschaft. Der Fortsetzungsbeschluß kann nur wirksam werden, wenn das Grundkapital auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird (Satz 2).

Buchstabe b

Zu § 26 b

Nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie müssen sämtliche Aktiengesellschaften in den Mitgliedstaaten die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" oder die entsprechende Bezeichnung in den anderen Landessprachen in die Firma aufnehmen oder sie ihr hinzufügen. Diese Regelung hat große Bedeutung besonders für Großbritannien, da dort ein solcher Firmenzusatz bisher überhaupt nicht vorgeschrieben ist.

In der Bundesrepublik Deutschland sind durch diese Regelung betroffen diejenigen alten Gesellschaften, die nach § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ihre alte Firma ohne den Zusatz „Aktiengesellschaft" fortführen durften. Für die Ergänzung der Firma soll als Stichtag der 16. Juni 1980 vorgesehen werden. Damit wird die in Artikel 43 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie zugelassene Übergangsfrist voll ausgeschöpft.

Zu § 26 c

Nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs müssen auch bereits bestehende Gesellschaften ihre Satzungen ändern. Hierfür soll wiederum unter Ausnutzung der Übergangsfrist des Artikels 43 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie als Stichtag der 16. Juni 1980 festgelegt werden.

Zu § 26 d

Ohne Übergangsregelung könnte angenommen werden, daß die neuen Vorschriften über Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie über deren Prüfung (§ 27 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 36 a, § 183 Abs. 3, § 184 Abs. 1 Satz 2, § 188 Abs. 2 Satz 1, § 190 Satz 1, § 194 Abs. 4, § 195 Abs. 2 Nr. 1, § 196 Satz 1, § 205 Abs. 3) bei bereits eingeleiteten Gründungen und Kapitalerhöhungen auch dann gelten, wenn die Leistung der Sacheinlage oder des Gegenstandes der Sachübernahme schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versprochen worden ist. Um in derartige bestehende Verträge nicht einzugreifen, wird vorgeschlagen, nur zukünftige Gründungsvorgänge und Kapitalerhöhungen zu erfassen (Satz 1).

Auch für die Fristen, innerhalb deren eigene Aktien nach § 71 Abs. 3 Satz 2 an Belegschaftsmitglieder ausgegeben oder innerhalb deren sie nach § 71 c veräußert werden müssen, soll von den Fristen der Richtlinie für eine Übergangsregelung voll Gebrauch gemacht werden (Satz 2). Die neue Rücklage für eigene Aktien (§ 150 a) muß erst gebildet werden, wenn der Stichtag der Richtlinie für das Inkrafttreten der materiellen Änderungen des Aktiengesetzes verstrichen ist (Satz 3).

Für diese Vorgänge wird — wiederum unter Ausnutzung der Übergangsfrist in Artikel 43 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie — als Stichtag der 16. Juni 1980 vorgeschlagen.

Zu Artikel 3

Unter Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist eine Ergänzung des § 23 Abs. 3 um die neuen Nummern 5 und 6 vorgeschlagen worden. Für ihre Nichtbeachtung muß eine Sanktion vorgesehen werden. Da eine Nichtigkeit der Gesellschaft infolge eines derartigen Satzungsmangels wegen der Regelung in Artikel 11 der Ersten Richtlinie nicht vorgesehen werden kann und auch zu weit gehen würde, sollte die Sanktion ebenso ausgestaltet werden, wie dies für

eine Verletzung der Nummern 1 und 4 des § 23 Abs. 3 vorgesehen ist, nämlich als Auflösung von Amts wegen nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung des Mangels. Hierauf beruht der Vorschlag zur Ergänzung des § 144 a FGG.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Stichtag ist der 1. Juli 1979 gewählt worden. Soweit die Unternehmen Änderungen vornehmen müssen, für deren Vollzug die nach der Richtlinie zulässigen Übergangsfristen vorgesehen sind, bedarf es gleichwohl des Inkrafttretens der materiellen Regelung zu einem früheren Zeitpunkt.

Anlage zur Begründung

Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs sind zur Durchführung folgender Bestimmungen der Richtlinie bestimmt.

Vorschriften des Entwurfs	Bestimmungen der Richtlinie
Artikel 1	
Nr. 1 Buchstabe a	Artikel 3 Buchstabe g, i
Nr. 1 Buchstabe b, aa	Artikel 3 Buchstabe e
Nr. 1 Buchstabe b, bb	Artikel 2 Buchstabe d, f
Nr. 2	(vgl. Artikel 3 Buchstabe f)
Nr. 3	Artikel 3 Buchstabe k
Nr. 4 Buchstabe a bis d	Artikel 7
Nr. 5	Artikel 10 Abs. 2
Nr. 6	Artikel 9 Abs. 2
Nr. 7	Artikel 9. Abs. 2
Nr. 8	— (Verweisungsänderung)
Nr. 9	—
Nr. 10	Artikel 42
Nr. 11	Artikel 18 Abs. 1, 3
Nr. 12	Artikel 15
Nr. 13	Artikel 16
Nr. 14	Artikel 19 Abs. 2, 3 Satz 1, Artikel 20 Abs. 1
Nr. 15	Artikel 19 Abs. 3 Satz 2, Artikel 20 Abs. 2, 3 Artikel 21, 23, 24
Nr. 16	Artikel 22 Abs. 1
Nr. 17	Artikel 22 Abs. 1
Nr. 18	Artikel 22 Abs. 1
Nr. 19	Artikel 22 Abs. 2
Nr. 20	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 21	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 22 Buchstabe a	Artikel 29 Abs. 3
Nr. 22 Buchstabe b	Artikel 29 Abs. 4
Nr. 23	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 24	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 25	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 26	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 27	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 28	Artikel 27 Abs. 2
Nr. 29	— (Verweisungsänderung)
Nr. 30	Artikel 25 Abs. 4
Nr. 31	Artikel 36 Abs. 1
Nr. 32	(vgl. Artikel 3 Buchstabe k)
Nr. 33	— (Verweisungsänderung)
Nr. 34	Artikel 27 Abs. 3
Nr. 35	Artikel 19, 20, 21
Nr. 36	Artikel 19, 20, 21
Artikel 2	Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 3 Buchstabe i, Artikel 43 Abs. 2 Satz 2 und 3
Artikel 3	(vgl. Artikel 2 Buchstabe d)
Artikel 4 und 5	—

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 27 Abs. 2 AktG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in dem eingefügten § 27 Abs. 2, zweiter Halbsatz getroffene Bestimmung, daß Verpflichtungen zu Dienstleistungen nicht Gegenstand einer Sachübernahme sein können, in der Praxis zweifelsfrei durchgeführt werden kann. Da Artikel 7 der Zweiten Richtlinie insoweit keine Bindung des Gesetzgebers enthält, könnte auch daran gedacht werden, im zweiten Halbsatz von § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Worte „oder Sachübernahmen" zu streichen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 36 a AktG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, in § 36 a Abs. 2 anstelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3 in Erwägung zu ziehen:

   „Ist die Übertragung eines Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft seiner Art nach nicht vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister tunlich oder möglich, so kann die Sacheinlage auch in der vermögenswerten Verpflichtung bestehen, den Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen. Diese Leistung muß jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein."

   Begründung

   § 36 a Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs erweckt den Eindruck, als könnten Sacheinlagen allgemein in der schuldrechtlichen Verpflichtung des Einlegers zur künftigen Übertragung eines Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft bestehen. Dies ist jedoch nicht gewollt; Ziel der Richtlinie und des Entwurfs ist es vielmehr, den Schutz gegen fiktive Sacheinlagen zu verstärken (vgl. § 27 Abs. 2 AktG i. d. F. des Entwurfs und Entwurfsbegründung S. 14). Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung soll lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Übertragung von Vermögensgegenständen auf die Gesellschaft bei ihrer Eintragung in das Handelsregister wegen der für die Übertragung vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder aus anderen Gründen — z. B. bei Sukzessivlieferungsverträgen — schwierig oder nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Fassung entspricht diesem Anliegen. Sie erkennt die Begründung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Einlegers gegenüber der Gesellschaft nicht weiter als unumgänglich nötig als Sacheinlage an, da sonst die Verpflichtung nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs zur sofortigen Erbringung von Sacheinlagen unschwer umgangen werden könnte.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 52 Abs. 2 AktG)

   Gemäß der zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 27 Abs. 2 AktG) gegebenen Empfehlung wird die Bundesregierung auch hier gebeten, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 71 a AktG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 71 a Abs. 1 Satz 2 die Worte „, es sei denn, daß" durch die Worte „; auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn" ersetzt werden sollten, da die Regelung in der vorliegenden Fassung schwer verständlich erscheint.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 71 e AktG)

   § 71 e Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 71 Abs. 3 Satz 1 und § 71 a gelten sinngemäß."

   Begründung

   Wenn die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 zulässigerweise eigene Aktien erwirbt, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, so muß der Vorstand hierüber der nächsten Hauptversammlung berichten (§ 71 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs). Diese Berichtspflicht sollte auch dann bestehen, wenn zum gleichen Zweck eigene Aktien in Pfand genommen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, den Erwerb und die Inpfandnahme eigener Aktien insoweit unterschiedlich zu behandeln.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a** (§ 405 Abs. 1 Nr. 4 AktG)

   In § 405 Abs. 1 Nr. 4 ist das Wort „vorsätzlich" zu streichen.

   Begründung

   Nach § 10 GWiG kann als Ordnungswidrigkeit nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Das Wort „vorsätzlich" sollte daher als überflüssig gestrichen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b — § 27 Abs. 2 AktG)

und 3. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a — § 52 Abs. 2 AktG).

Die Bundesregierung wird die Anregungen des Bundesrates, Verpflichtungen zu Dienstleistungen als Sachübernahmen (§ 27 Abs. 2 zweiter Halbsatz n. F.) und als Gegenstand einer Nachgründung (§ 52 Abs. 2 zweiter Halbsatz n. F.) nicht schlechthin auszuschließen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 7 — § 36 a AktG)

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates, die Möglichkeit der Einbringung schuldrechtlicher Ansprüche als Sacheinlagen weiter einzuschränken, geprüft; sie möchte dieser Anregung jedoch nicht folgen. Von der Richtlinie wird diese Einschränkung nicht verlangt. Sie würde den wirtschaftlichen Spielraum bei der Gründung von Aktiengesellschaften (und bei der Erhöhung des Grundkapitals, vgl. Artikel 1 Nr. 23 — § 188 AktG) zu stark einengen, weil damit auch solche Vermögensgegenstände als Sacheinlagen ausgeschlossen würden, die durchaus einen wirtschaftlichen Wert haben können, wie z. B. Ansprüche aus Leasing-Geschäften. Die Aufbringung des Grundkapitals wird durch das — im Gegensatz zum GmbH-Gesetz lückenlose — System der Sacheinlagenprüfung gesichert.

Zu Nr. 4 (Artikel 1 Nr. 15 — § 71 a AktG)

Die Bundesregierung erhebt gegen die redaktionelle Änderung keine Einwendungen.

Zu Nr. 5 (Artikel 1 Nr. 15 — § 71 e AktG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Die in § 71 Abs. 3 Satz 1 n. F. AktG vorgesehene besondere Berichtspflicht, welche die Richtlinie für den Erwerb eigener Aktien nur in dem besonders gelagerten Fall des § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG (Erwerb zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens) vorschreibt, wird von der Richtlinie bei der Inpfandnahme eigener Aktien nicht verlangt. Nur in diesem Parallelfall wäre die Einführung der besonderen Berichtspflicht sinnvoll. Dieser Fall dürfte aber in der Praxis bei der Inpfandnahme eigener Aktien kaum vorkommen.

Die Erstreckung der besonderen Berichtspflicht auf alle Fälle der Inpfandnahme eigener Aktien würde insbesondere im hauptsächlich betroffenen Bankgeschäft zu Unzuträglichkeiten führen. Im übrigen reicht die — durch den Entwurf erweiterte — allgemeine Berichtspflicht nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 AktG (Artikel 1 Nr. 19) aus.

Zu Nr. 6 (Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a — § 405 Abs. 1 Nr. 4 AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.